

Pastor Henry C. Schwan

Präses des Central District - 1860-1878 der Synode von Missouri, Ohio u.a.
Staaten, USA

Synodal Präses 1878-1899

Zweiunddreißig Thesen gegen unevangelische Praxis

A. Evangelische Praxis

1. Evangelische Praxis besteht nicht darin, daß man nur Evangelium, sondern daß man alles evangelisch handelt.
2. Darunter ist zu verstehen, daß man, weil man die Rechtfertigung vor Gott, die Erneuerung des Herzens und die Früchte des Geistes nur vom Evangelium erwartet, bei allem, was man tut, das Eine im Auge hat, nämlich das Evangelium in Schwang (= unter die Leute) zu bringen.
3. Eben deshalb wird bei evangelischer Praxis das Gesetz nicht etwa beiseite gestellt oder durch Einmischung von Evangelium abgestumpft, sondern vielmehr mit um so größerem Ernst in voller Schärfe, aber in evangelischer Weise gehandhabt.
4. Evangelisch wird das Gesetz gebraucht, wenn man es lediglich dazu gebraucht, dem Evangelium den Boden zu bereiten und den aus dem Evangelium frei erwachsenden Erweisungen des neuen Lebens die göttliche Richtschnur vorzuhalten. Evangelisch wird das Evangelium dann gebraucht, wenn es allen und unbedingt und unverkürzt dargeboten wird.
5. Es ist nicht evangelische Praxis, die Perlen des Evangeliums „vor die Säue zu werfen" (Mt. 7,6) - noch viel weniger aber, sie in der Tasche zu behalten.
6. Evangelische Praxis erläßt kein Jota von dem, was Gott fordert - er fordert aber nichts anderes und mehr als Glauben und Liebe.
7. Evangelische Praxis fordert Beweisung des Glaubens und der Liebe bei (Verlust) der Seelen Seligkeit - gibt aber über die einzelnen Erweisungen derselben nach Ziel, Maß und Weise kein Gebot.
8. Evangelische Praxis fordert Erfüllung auch des kleinsten Buchstabens im Gesetz - macht aber vom Halten des Gesetzes den Gnadenstand nicht abhängig.

9. Evangelische Praxis sucht der Wirkung des Evangeliums durch das Gesetz zwar vorzuarbeiten, aber nicht nachzuhelfen - und weil sie die Früchte des Geistes allein vom Evangelium erwartet, so kann sie auf dieselben auch warten.

10. Evangelische Praxis hält alles, was nicht aus dem Evangelium, das heißt aus dem Glauben erwachsen ist, für keinen wesentlichen Gewinn - trägt deshalb lieber allerlei Mängel, Übelstände und Sünden, als daß sie derselben nur äußerlich beseitigt.

11. Evangelische Praxis beschränkt die Seelsorge auf spezielle Applikation (= Anwendungen) des Gesetzes und des Evangeliums - das Erforschen und Richten des Herzens überläßt sie dem Herzenskürer (= Gott, Apg. 15,8).

12. Evangelische Praxis hält (= achtet) auf gute menschliche Ordnung - vielmehr aber auf christliche Freiheit und läßt deshalb Mitteldinge auch wirklich Mitteldinge bleiben, d.h. überläßt sie schließlich dem Gewissen des einzelnen.

13. Evangelische Praxis ist treu im Kleinen - hat aber doch mehr das Große und Ganze im Auge als das einzelne.

14. Klug sein wie die Schlangen (Mt. 10,16) - sich in die Zeit schicken (Eph. 5,16) - sich vom Satan nicht übervorteilen lassen (2Kor. 11,14) - jedermann allerlei werden, um allenthalben etliche Zugewinnen (IKor. 9,22) - sind auch Stücke evangelischer Praxis.

15. Evangelische Praxis ist ebenso weit von antinomistischer (= ganz ohne Gesetz auskommen wollender) als von gesetzlicher Praxis entfernt (vgl. Thesen 30-32).

16. Aus evangelischer Erkenntnis und Gesinnung sollte wohl evangelische Praxis fließen - tut's aber selten und langsam.

17. Wir bleiben meist in Gesetzlichkeit stecken oder fallen in antinomistische Schlaffheit - so fremd ist der Natur das Evangelium.

18. Es ist Gefahr nach beiden Seiten - für uns bis jetzt noch mehr nach der gesetzlichen Seite hin.

19. Von dem natürlichen Hange des alten Adams und dem Herkommen aus dem Pietismus abgesehen, bringt das schon unsere hiesige Lage und die nötige Reaktion gegen die herrschende Zuchtlosigkeit in Lehre und Leben mit sich.

20. Oder wieviel sind ihrer, die nicht heimlich doch mehr Angst davor hätten, einem Unwürdigen die Güter des Evangeliums zu spenden, als davor, dieselben den Bedürftigen zu versagen oder zu verkürzen? Wem stünde nicht sein Gewissen im Wege, nach Pauli Vorgang allen alles zu werden (IKor. 9,22)? Wo es aber so steht, da findet sich sicherlich auch noch gesetzliche Praxis.

B. Gesetzliche Praxis

21. Gesetzliche Praxis besteht nicht darin, daß man nichts als das Gesetz, sondern alles gesetzlich treibt (= behandelt), d.h. so treibt, daß man vor allem darauf ausgeht, daß dem Gesetz sein Recht geschehe und daß man durchs Gesetz oder gar Gesetze ausrichten will, was nur das Evangelium ausrichten kann.

22. Je mehr man dazu noch (wie das oft geschieht, wo das innerlich Treibende noch das Gesetz ist) den treibenden Eifer fügt, der nicht einmal die Liebe die Königin der Gebote bleiben läßt (ITim. 1,5; Römer 13,10), die Weisheit als Ratgeberin verschmäht, und selbst dann, wenn man nur zu lehren, zu strafen oder zu ermahnen wähnt, doch eigentlich Zwang - und zwar den schlimmsten, nämlich moralischen Zwang - anwendet, je unevangelischer wird die Praxis.

23. Unevangelisch-gesetzliche Praxis findet sich nicht bloß im Kirchen- und Gemeinde-, sondern auch im Schul- und Hausregiment, sowie im brüderlichen Verkehr.

24. Die noch am meisten vorkommenden Beispiele im Predigtamt, Seelsorge und Gemeinderegierung möchten (= mögen) folgende sein:

a) im Predigen: Durchgeißeln einzelner Sünden, Übelstände oder gar nur persönlich mißliebige Dinge - Abmalen bekannter Sünden bekannter Personen; anstatt die bittere Wurzel aufzudecken, aus welcher alle bösen Früchte wachsen - Bloßes sogenanntes Zeugnis ablegen ohne eigentliche Belehrung und Ermahnung - Unnötiges oder Verfrühtes oder unerbauliches Polemisieren - Ermahnung zu Buße und Glauben, anstatt das zu predigen, was Buße und Glauben wirkt - Pietistisches Klassifizieren der Zuhörer - Verklausulieren des Evangeliums - Vorwiegende Darstellung des Glaubens nach seiner heiligenden Kraft - Verkündigung der Gnade Gottes, nur um alsbald Forderungen darauf zu bauen.

b) bei Beichte und Abendmahl: Als Bedingung der Zulassung mehr zu fordern, als zu heilsamem Gebrauch unentbehrlich ist - schulmäßiges Katechismus- und inquisitorisches Herzensverhör - Aufsparen dessen, was zu strafen ist, auf die Anmeldung oder Beichte - Drohen mit Abendmahlsversagung als Zwangs-, Schreck- oder Zuchtmittel - Abweisung außer bei erweislicher Unbußfertigkeit.

c) bei Taufen: Kinder von Irrgläubigen oder Gottlosen, die doch unter dem Schalle des Wortes leben, auch wenn dabei in kein fremdes Amt gegriffen wird, entweder gar nicht oder nur unter allerlei menschlichen Garantien taufen wollen - Zulassung zur Patenschaft auf gleiche Linie mit Annahme zum Sakrament stellen.

d) bei Kopulationen (= Eheschließungen): Grundsätzliche Verweigerung derselben bei solchen, welche außerhalb der Gemeinde stehen, auch wenn dieselben nicht offenbar gottlos sind - Peinliches Halten auf eine bestimmte Form der elterlichen Einwilligung zur Verlobung.

e) bei Beerdigung: Unbedingtes Versagen derselben bei allen, welche nicht irgendwie zur Gemeinde gehören, aber doch den Besuch des Pastors begehrt haben³ - Befolgung des Grundsatzes, daß man jedesmal die Seligkeit oder Unseligkeit des Verstorbenen öffentlich zu bezeugen, seine Sünden zu strafen und die Gelegenheit zu benutzen habe, die Sünden und Gebrechen der Angehörigen auszustechen.

f) in der Seelsorge: Beständige Hobeln und Feilen an jedermann, bis alles fadenrecht ist - Annahme von Zuträgerein - Einmischung in Haus-, Familien- und Ehesachen außer bei offenbaren Sünden - Aus einzelnen Worten und Werken über den Herzensgrund richten - Anwendung moralischen Zwangs durch Übertreibung und dergleichen.

g) übertriebene Anforderung in Gemeinderegierung und Kirchenzucht: übertriebene Anforderung bei der Aufnahme neuer Glieder - Versagung oder peremptorische (= endgültige) Zeitbestimmung für den gastweisen Mitgenuß der geistlichen Gemeindegüter, sonderlich des heiligen Abendmahles⁴ - Gebotmäßiges Auflegen gleichmäßiger Beisteuer oder zwangsweises Taxieren des Einzelnen - Anwendung der Zucht gegen Dinge, die nicht offenbar Todsünden sind, oder gar gegen selbstprovozierte Sünden - Jemand schon um deswillen als einen im Verstand überzeugten aber böswillig Widerstrebenden behandeln, weil er gegen die angeführten Gründen nichts mehr anzuführen weiß - Mehr auf Formgerechtigkeit des Prozesses (= Verfahrens) als auf Erreichung des Zwecks der Zucht sehen - Alle etwa zu leistenden öffentlichen (Sünden-Bekennnisse in gleicher Form und gleichem Grade vor der Öffentlichkeit verlangen - Das Bestreben, die Kluft zwischen denen, die in, und denen, die außerhalb der Gemeinde sind, recht groß zu machen, anstatt den Gegnern und Außenstehenden Brücken zu bauen.

25. Gesetzliche Zucht, so viel an ihr ist, macht das Evangelium zum Gesetz, das Gesetz zum Zuchtmeister - aber nicht auf Christus [hin]; die Beichte zur Marter, die Seelsorge zur Hudelei, das Sakrament zum Zeugnis und Siegel, daß man... dem Pastor genüge; die christliche Freiheit zum bloßen Schein, die Kirchenzucht zur Gewissenspresse, das Volk kleinlich, peinlich, werkerisch, pharisäisch und die Kirche zur Polizeianstalt.

26. Gesetzliche Praxis hat nur für die Blinden den Schein größerer Gewissenhaftigkeit, Tapferkeit und schnelleren Erfolgs. Bei Licht besehen, fehlt ihr der wahre Mut, Gott walten und sein Wort wirken zu lassen. Ihre Gewissenhaftigkeit ist die eines irrenden Gewissens und sie selbst eines der größten Hindernisse der Wirkung sowohl des Gesetzes als des Evangeliums.

27. Keiner Kirche steht gesetzliche Praxis so übel an als der evangelisch-lutherischen.

28. Da wo es gilt, die Kirche erst zu pflanzen, die schönen Ordnungen längst gepflanzter Kirchen ohne weiteres für maßgebend zu halten - ist nicht lutherisch.

29. Es gibt genug Dinge, wo wir nicht hindern können, daß man Anstoß an uns nimmt - geben wir keinen durch unnötige Schroffheit in der Praxis!

30. Machen wir getrost ein Ende aller unevangelischen Praxis - aber vergessen wir nicht: von gesetzlicher zu antinomistischer Praxis ist bloß ein Sprung.

31. Antinomistische Praxis will sich vor Gesetzlichkeit hüten und alles mit dem bloßen Evangelium ausrichten. Ihr fehlt aber, weil der Ernst des Gesetzes, so auch die Glut des Evangeliums. Darum ist schlaffes, zuchtloses Wesen ihre Folge.

32. Wo man aus gesetzlicher in antinomistische Praxis fällt, da ist übel nur ärger geworden.

Henry C. Schwan